

Sehr geehrte Frau Forys,
Sehr geehrter Herr Voß,
Sehr geehrte Damen und Herren,

Anlässlich der Landtagswahl am 15. Oktober befragen wir alle im Landtag von NRW vertretenen Parteien, sowie DIE LINKE mithilfe von Wahlprüfsteinen. Wir bitten darum, die 4 Fragen unten bis spätestens zum 11. Oktober 12 Uhr mittags zu beantworten. Auf der Grundlage der rechtzeitig eingegangenen Antworten aller befragten Parteien wird die Bundesarbeitsgemeinschaft Psychiatrie-Erfahrener kurzfristig danach eine Wahlempfehlung veröffentlichen.

Mit freundlichen Grüßen
Rene Talbot und Uwe Pankow
(Für den Vorstand der Bundesarbeitsgemeinschaft Psychiatrie-Erfahrener)

Vorbemerkung: Im Schatten der Bundestagswahl, hat der Niedersächsische Landtag am 20. September 2017 einstimmig die Novellierung des Niedersächsischen Psychisch-Kranken-Gesetzes (NPsychKG) beschlossen. Im Zuge dessen wurde neuerlich menschenrechtswidrige Maßnahmen zur Freiheitsentziehung und Zwangsbehandlung im Gesetz verankert und ausgeweitet. Menschenrechtliche Fragen und entsprechend kritische Einlassungen verschiedener UN-Stellen wurden im gesamten Legislativprozess nachhaltig ignoriert. Unsere Fragen dazu sind:

A)

Die Prüfung des deutschen Staatenberichts zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (UNBRK) hat 2015 bestätigt, dass psychiatrische Zwangsmaßnahmen eine Foltermaßnahme im Sinne der UNBRK sind. Der UN-Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen fordert als zuständige Autorität eine Abschaffung aller psychiatrischer Gewaltmaßnahmen.

Mit welchen konkreten parlamentarischen Initiativen (Anträgen, Entwürfen, Anfragen usw.) hat sich Ihre Partei für die Durchsetzung des Folterverbots in Niedersachsen eingesetzt?

Antwort:

In Deutschland gilt das Folterverbot nach § 343 StGB. Dieses ist abgeleitet aus der Menschenwürde des Art. 1 GG. Zudem ist das Verbot von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe ist Teil der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe vom 10. Dezember 1984 verpflichtet die Staaten, jede Form von Folter zu unterbinden und strafrechtlich zu verfolgen. Dem sehen wir uns vollumfänglich verpflichtet.

Die Novelle des NPsychKG musste sich bedauerlicherweise nach der Veränderung der Mehrheitsverhältnisse im niedersächsischen Landtag auf die verfassungsrechtlich relevanten Aspekte beschränken, sodass wir weitergehende Änderungen für mehr Autonomie und Selbstbestimmung für psychisch kranke Menschen nicht mehr einbringen konnten.

B)

Weiterhin fordert der UN-Fachausschuss in seinen Allgemeinen Bemerkungen Nr. 1 zur Gleichen Anerkennung vor dem Recht nach Art. 12: „Die Vertragsstaaten müssen Verfahren

und gesetzliche Bestimmungen abschaffen, die eine Zwangsbehandlung oder entsprechende Rechtsverstöße legitimieren.“ Dennoch sind mit der jüngsten Novellierung Zwangsbehandlungen und andere Maßnahmen der Psychiatriegewalt erneut legitimiert worden.

Mit welchen konkreten parlamentarischen Initiativen (Anträgen, Entwürfen, Anfragen usw.) hat sich Ihre Partei gegen die Verabschiedung bzw. Novellierung eines neuen NPsychKGs, als gesetzliches Bestimmungswerk zur Legitimierung von Zwangsbehandlung und entsprechenden Völkerrechtsverstößen, eingesetzt?

Antwort:

Mit der Novelle des NPsychKG sind die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtes zur Zwangsbehandlung umgesetzt worden. Demnach sind diese nur noch unter eng gefassten Bedingungen in Einzelfällen möglich. Vor dem Hintergrund der vorgezogenen Neuwahlen waren uns leider keine weitergehenden Änderungen im NPsychKG möglich.

C)

Um die Niedersächsische Gesetzgebung im Sinne dieser Auflage menschenrechtskonform und frei von rechtlicher Ungleichbehandlung und Diskriminierung zu gestalten, wäre folglich eine Tilgung aller Gewaltelemente aus dem Gesetzestext oder des gesamten Gesetzes erforderlich.

Mit welchen parlamentarischen Initiativen wird Ihre Partei sich in der kommenden Legislaturperiode für eine entsprechende Abschaffung oder Änderung des NPsychKGs einsetzen, um die vollständige rechtliche Gleichwertigkeit und Gleichstellung von Betroffenen zu erreichen?

Antwort:

Wir werden uns in der nächsten Legislaturperiode für eine neuerliche umfassende Novelle des NPsychKG einsetzen, die der UN-BRK vollumfänglich gerecht wird, Grundrechtseingriffe weitgehend vermeidet und psychisch kranken Menschen ein selbstbestimmtes Leben ermöglicht.

D)

Alle Vertreter und Interessenverbände von Psychiatrie-Erfahrenen (Initiative Zwangbefreit, Landesarbeitsgemeinschaft Psychiatrie-Erfahrener Niedersachsen) haben sich im Vorfeld mehrfach ablehnend gegenüber dem Gesetz und gegen seine Elemente der Unterdrückung, Verfolgung und Gewalt gegen Psychiatrie-Erfahrene ausgesprochen.

Dennoch behauptet ihrer Partei (u.a. in der abschließenden Plenardebatte), das Gesetz wäre im Interesse der Betroffenen und würde zu einer Rechtssicherheit im Sinne dieser beitragen. Wieso verklärt ihre Partei die Interessen der Betroffenen in derart zynischer Weise?

Antwort:

Der gesundheitspolitische Sprecher der Grünen Landtagsfraktion, Thomas Schremmer, hat in der abschließenden Plenardebatte zum NPsychKG ausweislich des stenografischem Berichtes (LT-Ds. 17/138) Folgendes gesagt:

„Ich finde, das Bundesverfassungsgericht hat dem Einwilligungsvorbehalt der Menschen, die einer Zwangsbehandlung zugeführt werden, einen guten Dienst erwiesen, indem der freie

Wille dieser Menschen gestärkt wird. Das hat uns natürlich dazu veranlasst, eine solche Regelung nicht in aller Schnelle, sondern besonders gut und intensiv zu schaffen. Das ist meines Erachtens gelungen. Wir stärken den freien Willen und die Selbstbestimmung der Menschen, die von einer psychischen Krankheit betroffen sind und einer Zwangsbehandlung zugeführt werden, und wir schaffen mit dem PsychKG Klarheit auch für die Behandelnden.“

Die Gesetzesänderung ist, wie auch in der Anhörung im Sozialausschuss deutlich wurde, für die Betroffenen nicht weitgehend genug. Aber sie stellt dennoch eine deutliche Verbesserung im Vergleich zur bisher geltenden Rechtslage dar. Vor dem Hintergrund der vorgezogenen Landtagswahlen, war lange Zeit unklar, ob die Novelle des NPsychKG überhaupt noch in der laufenden Legislaturperiode beschlossen werden kann, oder ob bis zu einer neuerlichen Novelle in der nächsten Legislaturperiode ein im Grunde nicht verfassungskonformes NPsychKG in Niedersachsen gelten würde. Insofern war der Beschluss in der letzten Plenarsitzung für uns durchaus positiv zu bewerten.

Die Interessen der Betroffenen-Verbände nehmen wir im Übrigen sehr ernst und haben einige Aspekte, die diese in der Anhörung vorgebracht haben, bereits für eine neuerliche Novelle vorgemerkt.